

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
HWF Software Vertriebs-GmbH und HWF IT-Services
(nachfolgend HWF genannt)

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden AGB gelten für alle Angebote, Bestellungen und Lieferungen von HWF unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Bestellers.

Für Personalleistungen durch HWF IT-Services gelten ergänzend deren Geschäftsbedingungen für Personalleistungen.

II. Vertragsabschluss

Angebote von HWF sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit HWF kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch HWF, spätestens aber mit Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, kann HWF 15% des Auftragswertes berechnen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

III. Software/Urheberrechte/Nutzungsrechte/Lizenzgebühren

Der Besteller ist berechtigt, die in dem jeweils bestätigten Auftrag aufgeführten Softwareprogramme entweder selbst zu nutzen oder seinen Kunden zur Nutzung zu überlassen. Umfang und Art der Nutzung sind in dem Lizenzvertrag, der den Softwareprogrammen beiliegt, verbindlich beschrieben. Der Besteller ist durch die Annahme eines Lizenzvertrags verpflichtet, eine einmalige Lizenzgebühr gemäß der jeweils gültigen HWF-Preisliste unter Berücksichtigung der jeweiligen Auftragsbestätigung zu bezahlen. Mit der Lieferung und Bezahlung eines Softwareprogrammes wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich auf befristete oder unbefristete Dauer das nicht ausschließliche Nutzungsrecht am Programm.

Überläßt der Besteller als Wiederverkäufer die Softwareprogramme Dritten zur Nutzung, so hat er diese gemäß den Regelungen im Lizenzvertrag zu verpflichten. Sämtliche Urheberrechte und sonstige Schutzrechte an den Vertragsprodukten verbleiben stets ausschließlich beim jeweiligen Lizenzgeber.

IV. Lieferung/Abnahme/Stornierung

HWF ist zu Teillieferung und -fakturierung berechtigt. HWF ist nicht zur Installation des Softwareprogramms verpflichtet. Kauft der Besteller die laut Preisliste angebotenen Softwareprogramme ohne Benutzerhandbuch, wird die Leistung durch Lieferung der Softwareprogramme auf entsprechenden Datenträgern nebst zugehörigem Lizenzcode erfüllt. Abweichungen der gelieferten Ware oder Dienstleistung von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistung des bestellten Programms oder der versprochenen Dienste erfüllen oder beinhalten.

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von HWF vereinbart und versteht sich vorbehaltlich nicht vorhersehbarer Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese beim Hersteller oder bei HWF eintreten, wie z.B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten. Kommt HWF mit einem Teil der Lieferung oder Leistung aus anderen Gründen in Verzug, und verstreicht auch die vom Besteller zu setzende Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos, kann der Besteller hinsichtlich der im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktreten.

Ist die teilweise Erfüllung im Verzugsfall für den Besteller nicht zumutbar, kann er vom ganzen Vertrag zurücktreten. Gehen Lieferverzögerungen über sechs Wochen hinaus, ist auch HWF berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Bei Annahmeverzug hat HWF zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Sofern eine Rüge innerhalb von acht Tagen nach Lieferung unterbleibt, gilt die Ware als abgenommen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung der Annahme.

Bestellungen können nach Lieferung nicht mehr storniert werden. Storniert der Besteller bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise oder verschiebt er Liefertermine aus Gründen, die er zu vertreten hat, kann HWF ohne gesonderten Nachweis Schadenersatz in Höhe des Bestellwertes geltend machen.

V. Preise/Zahlungsbedingungen

Zu den angebotenen Preisen sind stets die gültige Mehrwertsteuer, sonstige gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung und Transportkosten hinzuzurechnen. Erstmalige Lieferungen an den Besteller sind bei Lieferung zur Zahlung fällig. Im übrigen sind Zahlungen 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht HWF ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8,5% zu. Das Recht, darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt. HWF ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist HWF berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von HWF nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. HWF ist berechtigt, Forderungen abzutreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

Das Vertragsprodukt (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von HWF bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Der Besteller hat Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für HWF zu verwahren und auf eigene Kosten gegen übliche Haftungsrisiken zu versichern. Der Besteller tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit Vertragsabschluss an HWF ab.

Veräußert oder lizenziert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Abnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen von HWF zur Sicherheit an HWF ab. Lizenziert oder veräußert der Besteller Vertragsprodukte zusammen mit anderen Produkten, erstreckt sich die Abtretung lediglich auf den Weiterveräußerungspreis für die Vertragsprodukte. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die abgetretenen Forderungen ordnungsgemäß einzuziehen. HWF ist berechtigt, diese Einziehungsbefugnisse und die Befugnisse zur Weiterveräußerung oder Lizenzierung von Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn dies zur Sicherung der Zahlungsansprüche von HWF erforderlich scheint, insbesondere wenn droht, daß der Besteller in Vermögensverfall gerät. Der Besteller ist dann verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich Namen und Anschriften der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang der ihm gegen diese zustehenden Forderungen mitzuteilen und HWF jederzeit Einsichtnahme in seine diesbezüglichen Geschäftsbücher zu ermöglichen. Gerät der Besteller in Vermögensverfall oder stellt er seine Zahlungen ein, ist HWF berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzufordern und die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen Dritte auf Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

VII. Gewährleistung

HWF gewährleistet für sechs Monate ab Zeitpunkt der Lieferung der Software beim Besteller, daß die Leistung der Software den Spezifikationen der mit der Software gelieferten Dokumentation entspricht, so lange die Software angemessen in einer in der Dokumentation bestimmten Betriebsumgebung verwendet wird. HWF übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Software frei von Fehlern ist. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Die Gewährleistung entfällt, wenn Serien-/Lizenznummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von HWF Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Falls HWF Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Besteller berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

VIII. Haftung

Die Haftung von HWF ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Die Haftung für Schäden, die sich aus der Verwendung der Software ergeben, übersteigt nicht die Summe der Lizenzgebühr, die vertragsgemäß für die Software bezahlt wurde, die zu diesem Anspruch geführt hat. HWF haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftung von HWF für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Die persönliche Haftung von HWF-Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind, ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf von sechs Monaten ab Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung.

IX. Export-/Importgenehmigungen

Von HWF gelieferte Produkte und Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr -einzeln oder systemintegriert- ist für den Besteller genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ursprungslandes der jeweiligen Lizenz. Es obliegt dem Besteller in eigener Verantwortung, die ggfs. notwendige Exportgenehmigung einzuholen. Der Besteller haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Vorschriften gegenüber HWF.

X. Allgemeine Regelungen

Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthält, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelungen weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.